

missionen, als freiwillige Helfer der VP sowie in vielen weiteren Formen an der Arbeit des Staatsapparates beteiligt (vgl. dazu 5.1.3.).

Die Organe des Staatsapparates stützen sich in ihrer gesamten Tätigkeit auf diese gesellschaftliche Aktivität der Bürger. Sie sind verpflichtet, die ehrenamtlich mitwirkenden Bürger und die gesellschaftlichen Organe in ihrer Tätigkeit zu fördern und zu unterstützen sowie ihren Einsatz und ihre Leistungen zu würdigen.

Zweitens: Der verwaltungsrechtliche Status der Bürger wird von dem Anliegen bestimmt, die Entwicklung der Persönlichkeit und die Entfaltung der sozialistischen Lebensweise der Bürger zu fördern.

Dazu gehört auch die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechtssicherheit, woraus für jeden Bürger auch folgt, daß er die Verfassung der DDR, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, mithin auch seine verwaltungsrechtlichen Pflichten, zu achten und zu erfüllen hat.

Eine Vielzahl verwaltungsrechtlicher Rechte und Pflichten ergibt sich für den Bürger aus der Konkretisierung und Realisierung verfassungsrechtlicher Grundrechte und -pflichten.

So bildet z. B. das in der Verfassung verankerte Recht auf Arbeit mit der Pflicht jedes arbeitsfähigen Bürgers zur gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit eine Einheit (Art. 24 Verfassung). Verwaltungsrechtliche Regelungen — wie die Gefährdeten-VO — sind rechtliche Grundlagen für die Durchsetzung dieser Verfassungsbestimmungen.

Ebenso werden die in Art. 25 Abs. 4 der Verfassung fixierte allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht und die Pflicht der Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen, durch Verwaltungsrechtliche Regelungen konkretisiert und mit umgesetzt. In der 1. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Schulpflichtbestimmung — vom 14. 7.1965, (GBl. II 1965 Nr. 83 S. 625) sind entsprechende verwaltungsrechtliche Pflichten der betreffenden Bürger festgelegt, die der Erfüllung der Oberschul- und Berufsschulpflicht dienen.

Auch das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 27 Verfassung) sowie auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 28 u. 29 Verfassung) wurde näher verwaltungsrechtlich ausgestaltet, z. B. in der VO über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen der Bürger vom 6.11.1975 (GBl. I 1975 Nr. 44 S. 723) sowie in der VO über die Durchführung von Veranstaltungen vom 26.11.1970 (GBl. II 1971 Nr. 10 S. 69). Diese Regelungen sind darauf gerichtet und tragen dazu bei, daß die Bürger durch ihre gesellschaftlichen Organisationen sowie Vereinigungen und Veranstaltungen sowohl an der staatlichen Leitung und Planung mitwirken als auch ihre geistig-kulturellen, sportlichen und anderen Interessen und Bedürfnisse wahrnehmen können (vgl. dazu 5.2.). Zugleich enthalten diese verwaltungsrechtlichen Regelungen Verpflichtungen für die Organe des Staatsapparates zur Berücksichtigung der öffentlichen Meinung der Bürger und zur Entwicklung der Öffentlichkeitsarbeit.

Die in der DDR erreichte Freiheit der Bürger von Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftlicher Abhängigkeit sowie das sozialistische Bildungswesen sichern allen Bürgern in gleicher Weise die notwendigen materiellen Voraussetzungen für die ungehinderte Ausübung der Rechte und Freiheiten.

Die Organe des Staatsapparates werden durch zahlreiche Normen verpflichtet, immer bessere Bedingungen für die Entwicklung der schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten der Bürger zu schaffen. Das erfolgt vor allem in direktem Zusammenhang mit der weiteren Erfüllung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. In vielen Verwaltungsrechtlichen Regelungen sind die sich daraus ergebenden konkreten Aufgaben der Organe des Staatsapparates festgelegt.